

Für das Nachschlagewerk! Ja)
Für die Fachpresse! Ja) } nur zu I der
Für die amtliche Sammlung! Ja) } Entscheidungs-
gründe

Gesetz: GG Art. 101 Abs. 1 Satz 2; ArbGG § 39 Abs. 5, § 53 Abs. 1;
ZPO § 551 Abs. 1

Leitsätze:

1. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht bereits dann verletzt, wenn irrtümlich andere Landesarbeitsrichter als die nach der "Reihenfolge der Liste" zu ladenden herangezogen werden, sondern nur dann, wenn willkürlich die heranzuziehenden Landesarbeitsrichter von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.
2. Bei der Bestimmung der "Reihenfolge der Liste" im Sinne des § 39 Abs. 5 ArbGG müssen allgemeingültige Regeln aufgestellt werden, die von vornherein für alle in Zukunft an das Landesarbeitsgericht gelangenden Sachen bestimmen, wie die Landesarbeitsrichter zu den Sitzungen herangezogen werden.
3. Auf eine Verletzung des § 39 Abs. 5 ArbGG kann eine Revision nur dann gestützt werden, wenn Willkür vorliegt.
4. Das Wesen einer Sollvorschrift (wie § 39 Abs. 5 ArbGG) im Gegensatz zu einer Mußvorschrift besteht auch darin, daß aus besonderen, allein aus der Sache gerechtfertigten Gründen von der Normalregel abgewichen werden kann.
5. Weder aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG noch aus § 39 Abs. 5 ArbGG ergibt sich eine Regel, nach der Landesarbeitsrichter, die in derselben Sache bereits gesessen haben, zu einer weiteren Sitzung in dieser Sache herangezogen werden müssen oder sollen. Vielmehr gilt auch in solchen Fällen mangels anderweiter Bestimmung das Prinzip der normalen Reihenfolge der Liste.
6. Es können jedoch dann, wenn eine allgemeine Reihenfolge der Heranziehung der Landesarbeitsrichter besteht, in einer bestimmten Sache aus begründeten sachlichen Erwägungen die zu der vorhergehenden Sitzung herangezogenen Landesarbeitsrichter auch zu der weiteren Verhandlung herangezogen werden.
7. Ein nach Verhandlung vor der Kammer festgesetzter Termin zur weiteren Verhandlung kann durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts allein verlegt werden.

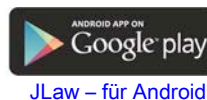
Aktenzeichen: 1 AZR 258/61

Urteil des BAG vom 2. März 1962

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AZR 258/61
Sa 847/59 Hamm/Westf.

erklärt
am 2. März 1962

Dr. Henkelmann,

angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1962 durch den Prä-
sidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Riedel und Paulsen für Recht erkannt:

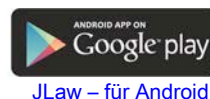
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 7. Februar
1961 - 5 Sa 847/59 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Dezember 1947 als Arbeitnehmer im Justizdienst des beklagten Landes. Er war zunächst Justizaushelfer, seit dem 1. Januar 1949 ist er Justizangestellter. Als solcher wurde er zunächst nach VergGr. VIII TO.A bezahlt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 ab aber nach VergGr. VII TO.A höhergestuft. Seit dem 1. Mai 1955 ist der Kläger bei dem Amtsgericht G. tätig. Zunächst war er dort Verwalter einer Geschäftsstelle in der Strafprozeßabteilung; auf seinen Antrag wurde er vom 1. Dezember 1958 an als "Hilfsarbeiter im mittleren Justizdienst" in der Grundbuchgeschäftsstelle dieses Amtsgerichts beschäftigt. Bei dem Grundbuchamt in G. sind drei Registraturen eingerichtet. Dem Kläger wurde für die Zeit vom 1. Dezember 1958 bis 1. September 1959 die Verwaltung einer dieser Registraturen übertragen. Seit dem 2. September 1959 ist der Kläger Registrator in einer Mahnabteilung; er ist seitdem nicht mehr im Grundbuchamt tätig.

Der Kläger hat am 5. August 1959 gegen das beklagte Land Klage erhoben, in der er gebeten hat

festzustellen, daß der Kläger ab 1. Dezember 1958 in die VergGr. VI b TO.A einzustufen ist.

Das beklagte Land hat um Klagabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 6. November 1959 die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 15. Dezember 1959 Berufung eingelegt.

Er hat beantragt,

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils festzustellen, daß der Kläger ab 1. Dezember 1958 aus der VergGr. VI b TO.A zu vergüten ist.

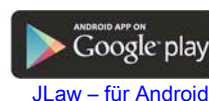
Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

In der Berufungsinstanz hat zunächst am 22. Juli 1960 unter Mitwirkung des Landesarbeitsgerichtsdirektors W. und der Landesarbeitsrichter M. und A. ein

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verhandlungstermin stattgefunden, der mit Verkündung eines Auflagen- und Beweisbeschlusses und der Anberaumung eines Termines zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 30. September 1960 endete. Dieser Termin wurde durch den vom Vorsitzenden allein unterzeichneten Beschluß vom 28. September 1960 auf Antrag des beklagten Landes und mit Zustimmung des Klägers auf Freitag, den 9. Dezember 1960, verlegt. Auch dieser Termin wurde im Einverständnis der Parteien durch einen vom Vorsitzenden allein unterzeichneten Beschluß vom 30. November 1960 aufgehoben und statt dessen Termin auf den 7. Februar 1961 anberaumt. Nach der Beweisaufnahme und Verhandlung am 7. Februar 1961 wies das Landesarbeitsgericht in der Besetzung mit dem Landesarbeitsgerichtsdirektor [Name] als Vorsitzendem und den Landesarbeitsrichtern [Name] und [Name] als Beisitzern die Berufung des Klägers unter Zulassung der Revision zurück.

Gegen dieses Urteil richtet sich die von dem Kläger eingelegte Revision, mit der er um Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Entscheidung nach dem Klageantrag bittet. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Der Kläger konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

I.

Die Revision rügt zunächst, daß das Landesarbeitsgericht in der Schlußverhandlung vom 7. Februar 1961 nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei.

1. Soweit die Revision geltend macht, die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Landesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 7. Februar 1961 und damit das Vorliegen eines absoluten



- 4 -

Revisionsgrundes nach § 551 Ziff. 1 ZPO ergebe sich daraus, daß der Vorsitzende allein ohne Hinzuziehung der Landesarbeitsrichter die beiden vorgesehenen Termine vom 30. September 1960 und vom 9. Dezember 1960 aufgehoben habe, geht dieser Revisionsangriff schon deshalb fehl, weil nach der eindeutigen Vorschrift des § 53 Abs. 1 ArbGG der Vorsitzende allein die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Bestimmung, die es dem Vorsitzenden verwehrt, einen von der Kammer bestimmten Termin im Einvernehmen mit beiden Parteien aufzuheben und auf einen anderen Tag zu verlegen, ist nicht ersichtlich. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn der Vorsitzende eine solche Entscheidung ohne Mitwirkung der Landesarbeitsrichter trifft. Im übrigen könnte auf diese Beschlüsse des Vorsitzenden eine Revisionsrüge nach § 551 Ziff. 1 ZPO auch deshalb nicht gestützt werden, weil "erkennendes Gericht" im Sinne dieser Vorschrift das Landesarbeitsgericht in seiner Besetzung vom 7. Februar 1961 war. In der Sitzung vom 7. Februar 1961 hat aber das Landesarbeitsgericht in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Landesarbeitsrichtern entschieden. Insoweit kann die Revision auch nicht geltend machen, daß durch die Aufhebung der Termine vom 30. September und 9. Dezember 1960 die Landesarbeitsrichter von der Entscheidung ausgeschlossen worden sind, die an diesen Terminstagen mitgesessen hätten. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob die Landesarbeitsrichter, die am 7. Februar 1961 mitgewirkt haben, zur Mitwirkung berufen waren.

2. Die Revision macht insbesondere weiter geltend, das Landesarbeitsgericht sei auch in der letzten mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1961 unvorschriftsmäßig besetzt gewesen und damit sei der absolute Revisionsgrund nach § 551 Ziff. 1 ZPO gegeben. An dieser mündlichen Verhandlung hätten wieder die Landesarbeitsrichter M. Müller und Adax mitwirken müssen, die an der Verhandlung vom 22. Juli 1960 teil-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

genommen hätten, nicht aber die Landesarbeitsrichter Paul
Bergmann und Müller.

Die Revision behauptet damit, daß dann, wenn in einer vor dem Landesarbeitsgericht anhängigen Sache nach der ersten mündlichen Verhandlung weitere mündliche Verhandlungen stattfänden, diese weiteren Verhandlungen immer vor den Richtern stattfinden müßten, die auch in der ersten mündlichen Verhandlung in dieser Sache mitgewirkt haben.

Auch dieser Revisionsangriff ist jedoch unbegründet.

Die Heranziehung der Landesarbeitsrichter zu den einzelnen Sitzungen regelt § 39 Abs. 5 ArbGG. Danach "sollen" die Landesarbeitsrichter zu den Sitzungen "nach der Reihenfolge einer Liste" herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener Landesarbeitsrichter aufstellt. Diese Bestimmung will, wie die Revision insoweit zutreffend hervorhebt, gewährleisten, daß durch Aufstellung der Liste selbst und die Heranziehung der Beisitzer nach der Reihenfolge dieser Liste von vornherein allgemein festgestellt werden kann, welche Landesarbeitsrichter zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden. Es sollen bestimmte allgemeingültige, nicht auf die Parteien des einzelnen Rechtsstreites abgestellte Grundsätze angewendet werden, nach denen die einzelnen Landesarbeitsrichter zu den Sitzungen des Landesarbeitsgerichts herangezogen werden. § 39 Abs. 5 ArbGG will also gewährleisten, daß die Richterbank des Landesarbeitsgerichts für jeden vor diesem Gericht anstehenden Rechtsstreit nach bereits von vornherein feststehenden und allgemein anzuwendenden Grundsätzen zusammengesetzt wird; die Landesarbeitsrichter sollen zu den einzelnen Sitzungen nicht nach dem freien Ermessen des Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts geladen werden, sondern nur nach allgemein bestehenden und dann im Einzelfall ohne weiteres zum Zuge kommenden Regeln, an die das Landesarbeitsgericht gebunden ist. Deshalb schreibt das Gesetz die Aufstellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

einer "Liste der Landesarbeitsrichter" vor und bestimmt, daß die Landesarbeitsrichter zu den einzelnen Sitzungen "nach der Reihenfolge" dieser Liste herangezogen werden sollen, nicht also nach sonstigen Grundsätzen oder nach freiem Belieben des Landesarbeitsgerichts.

Wenn das Gesetz von einer "Reihenfolge der Liste" spricht, so soll also eine solche Reihenfolge gegeben sein und auch eingehalten werden. Wie aber diese Reihenfolge zu gestalten ist, folgt aus dem Begriff der lediglich ein Namensverzeichnis darstellenden "Liste" und dem Begriff der "Reihenfolge" allein noch nicht. Es bedarf vielmehr besonderer zusätzlicher, außerhalb der Liste selbst liegender Grundsätze, die die "Reihenfolge nach der Liste" bestimmen und damit gewährleisten, daß durch Anwendung dieser Grundsätze der ohne Ansehen der Person allgemein bestimmte "gesetzliche Richter" an der Entscheidung mitwirkt. So ist es z.B. möglich, die Reihenfolge der Liste nach den alphabetisch geordneten Anfangsbuchstaben der dort aufgeführten Namen der Landesarbeitsrichter zu bestimmen; auch kann die Reihenfolge in der Weise bestimmt sein, daß die Landesarbeitsrichter nach ihrem Dienstalder in der Liste aufzuführen sind. Es kann weiter bestimmt werden, daß die in der Liste aufgeführten Landesarbeitsrichter in der Weise zu den einzelnen Sitzungen herangezogen werden, daß zunächst der erste in der Liste aufgeführte Landesarbeitsrichter und dann folgend die weiteren Landesarbeitsrichter zu den einzelnen Sitzungen geladen werden. Es kann aber auch bestimmt werden, daß zunächst der letzte der in der Liste namentlich aufgeführten Landesarbeitsrichter herangezogen wird und dann rücklaufend bis zum ersten in der Liste aufgeführten Landesarbeitsrichter die weiter in der Liste verzeichneten. Es kann ebenso bestimmt werden, daß zunächst durchlaufend die Landesarbeitsrichter geladen werden, die unter gerader Nummer in der Liste eingetragen sind, dann die Landesarbeitsrichter, die unter ungerader Nummer

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verzeichnet sind. Vorausgesetzt werden muß dabei immer, daß insoweit einheitliche allgemeine Regeln fest im voraus aufgestellt werden, die dann im Einzelfall bei der Ladung der Landesarbeitsrichter zu einer bestimmten Sitzung ohne weiteres anzuwenden sind.

Eine solche allgemeine Regelung der Reihenfolge der Liste kann auch in einer allgemeinen Bestimmung des Inhalts bestehen, daß die Landesarbeitsrichter grundsätzlich nach der Reihenfolge, in der sie in die Liste aufgenommen sind, zu den Sitzungen geladen werden, daß aber diese Reihenfolge der Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen bei erneuten Verhandlungen in einer bereits verhandelten Sache dahin konkretisiert wird, daß nunmehr statt des nächsten in der Liste angeführten Landesarbeitsrichters die Landesarbeitsrichter für die weitere Verhandlung dieser Sache in einer späteren Sitzung herangezogen werden, die bereits in der früheren Verhandlung mitgewirkt haben. Auch in einem solchen Fall liegt eine Heranziehung "nach der Reihenfolge der Liste" vor. Denn die "Reihenfolge der Liste" ist in einem solchen Fall durch eine allgemeine, gleichmäßig zur Anwendung kommende und bereits im voraus getroffene Regelung, nicht aber durch eine auf den Einzelfall abgestellte Maßnahme, dahin konkretisiert, daß eben bei erneuten Verhandlungen in einer bereits verhandelten Sache der Landesarbeitsrichter "der Reihenfolge der Liste nach" geladen wird, der bereits vorher in der früheren Verhandlung dieser Sache mitgewirkt hat.

Eine solche Bestimmung, die die Heranziehung der Landesarbeitsrichter zu den weiteren Verhandlungen vorsieht, die bereits bei der ersten Verhandlung mitgewirkt haben, liegt aber in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall nicht vor. Denn der Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts und der Besetzungsplan dieses Gerichts sehen - im Gegensatz zu manchen Regelungen bei anderen Landesarbeitsgerichten - eben nicht vor, daß zu weiteren Verhandlungen in einer bereits verhandelten Sache die



- 8 -

Landesarbeitsrichter herangezogen werden müssen, oder sollen, die bereits an der früheren Verhandlung teilgenommen haben.

Der Senat kann insbesondere der Ansicht der Revision nicht folgen, bei weiteren Verhandlungen in einer bereits verhandelten Sache ergebe sich das Gebot der Heranziehung der bisherigen Landesarbeitsrichter bereits daraus, daß es sich alsdann um eine einzige, lediglich unterbrochene Sitzung im Sinne des § 39 Abs. 5 ArbGG handele. Sitzung in diesem Sinn ist nicht die Verhandlung einer bestimmten Sache, sondern der Sitzungstag, der Terminstag der betreffenden Kammer. Dies ergibt sich aus allgemeinen zivilprozessualen Erwägungen; Sondervorschriften aus dem Strafverfahrensrecht kommen insoweit nicht zur Anwendung.

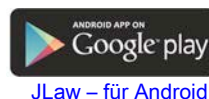
Wenn also das Landesarbeitsgericht, bei dem eine allgemeine Bestimmung, nach der zu weiteren Verhandlungen die bereits früher tätigen Landesarbeitsrichter herangezogen werden sollen, nicht besteht, zu den weiteren Sitzungen neue nach der Reihenfolge der Liste nunmehr anstehende Landesarbeitsrichter herangezogen hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. In einem solchen Falle verbleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz, daß auch zu den weiteren Verhandlungen in einer bereits früher einmal verhandelten Sache die Landesarbeitsrichter heranzuziehen sind, die für den Sitzungstag, an dem die weitere Verhandlung stattfindet, nach der allgemeinen "Reihenfolge der Liste" zu laden sind. Das waren hier, wie die Revision nicht in Zweifel zieht, die Landesarbeitsrichter P. und M., die am 7. Februar 1961 mitwirken sollten und mitgewirkt haben. Eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts im Sinne des § 551 Ziff. 1 ZPO liegt sonach nicht vor.

Ebensowenig ist aber der Kläger durch dieses Verfahren seinem gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 101 GG entzogen. Denn gesetzlicher Richter des Klägers war eben das Landesarbeitsgericht in der Besetzung, die hier unter rich-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tiger Anwendung der Grundsätze des § 39 Abs. 5 ArbGG am 7. Februar 1961 entschieden hat.

Zu der Frage, wann ein Verstoß gegen Art. 101 GG gegeben ist, hat sich im übrigen der Senat bereits eingehend in seinem Urteil vom 14. April 1961 (1 AZR 290/59) geäußert. Danach soll durch Art. 101 GG gewährleistet werden, daß ein bestimmtes richterliches Gremium, das bereits vor Eingang der einzelnen Rechtssache bei dem Gericht für das Geschäftsjahr durch Aufstellung allgemeiner, ohne weitere Maßnahmen im Einzelfall eingreifender Grundsätze im voraus ausgewählt worden ist, als gesetzlicher Richter auch wirklich mit der Sache befaßt wird, wenn sie beim Gericht eingegangen ist. Durch Art. 101 GG soll lediglich verhindert werden, daß vor oder nach Eingang einer bestimmten Sache der Versuch gemacht wird, diese bestimmte Sache einem anderen als dem allgemein für derartige Sachen bestimmten richterlichen Gremium zur Bearbeitung und Entscheidung zuzuführen, und zwar in Abweichung von einer sonst geltenden allgemeinen Regel. Dies folgt auch dem Gebot des Art. 101 GG: "Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden." Das GG und mit ihm das GVG wollen also, wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 14. April 1961 ausgeführt hat, ein aktives Handeln mit dem Ziel, eine bestimmte Sache einer für diesen besonderen Fall ausgewählten Richterbank unter Umgehung des gesetzlichen Richters, d.h. des nach allgemeinen Grundsätzen zur Entscheidung auch in diesem Fall berufenen Richters, zuzuleiten, verhindern. Für diese Auslegung spricht insbesondere der klare Wortlaut des Art. 101 GG. "Entziehen" bedeutet ein Tätigwerden im einzelnen Fall, die Nichtanwendung einer allgemein gültigen Regel, obwohl der Fall unter die Regel fällt, also ein Handeln in bestimmter Absicht, die Umgehung des nach allgemeinen Regeln zur Entscheidung bestimmten Richterorgans.

Ähnliche Grundsätze hat auch das Bundesverfassungsgericht aufgestellt. Der Senat verweist insoweit auf BVerfGE



- 10 -

3,359; 4,412; 7,327. Eine Entziehung des gesetzlichen Richters liegt auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann vor, wenn die Maßnahmen und Entscheidungen der Gerichte (objektiv) willkürlich sind, insbesondere wenn ein Gericht seine Zuständigkeit offenbar willkürlich bejaht oder verneint und dadurch eine Verschiebung der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit im Einzelfall zum Nachteil einer Prozeßpartei bewirkt. Diese Grundsätze sind auch in der Frage der Heranziehung der Landesarbeitsrichter zu den einzelnen Sitzungen des Landesarbeitsgerichts anzuwenden. Danach kommt ein Verstoß gegen Art. 101 GG insoweit nur dann in Betracht, wenn bei der Heranziehung oder Nichtheranziehung eines Landesarbeitsrichters Willkür gegeben ist, nicht aber dann, wenn – wie hier – überhaupt kein Verstoß gegen § 39 Abs. 5 ArbGG vorliegt oder wenn etwa irrtümlich die vorgesehene Reihenfolge der Liste nicht beachtet ist. Auf Verletzung der Sollvorschrift des § 39 Abs. 5 ArbGG kann daher die Revision nur dann gestützt werden, wenn Willkür vorliegt (vgl. auch Dietz-Nikisch, ArbGG, § 39 Anm. 17, Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 39 Anm. 10),

Der Vollständigkeit halber bemerkt der Senat noch, daß auch dann, wenn die normale Reihenfolge der Liste im Sinne des § 39 Abs. 5 ArbGG befolgt werden soll, es zulässig ist, daß die bereits in der ersten Sitzung tätig gewesenen Landesarbeitsrichter auch zu den weiteren Verhandlungen herangezogen werden. Auch in einer solchen vielfachen zweck- und sinngerechten Heranziehung liegt keine aus rechtsstaatlichen Gründen zu verwerfende Entziehung des gesetzlichen Richters. Denn das Wesen einer "Sollvorschrift" (wie § 39 Abs. 5 ArbGG) im Gegensatz zur Mußvorschrift besteht auch darin, daß aus besonderen,

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



allein aus der Sache gerechtfertigten Gründen von der Normalregel abgewichen werden kann.

II.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger keinen Anspruch auf Bezahlung nach der VergGr. VI b TO.A habe.

Auch diese Angriffe sind unbegründet.

In die von dem Kläger begehrte VergGr. VI b TO.A werden eingestuft:

- 1.) Angestellte im Innendienst, sofern sie neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, selbstständige Leistungen aufweisen;
- 2.) Leiter von Registraturen größeren Umfanges;
- 3.) Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen.

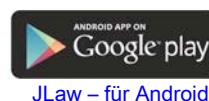
Für den Kläger kommen, wovon das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgegangen ist, lediglich die Vorschriften zu Ziff. 2 und 3 in Betracht; denn er war in einer Grundbuchregistratur eingesetzt. Für einen solchen in einer Registratur tätigen Angestellten gelten die speziellen Vorschriften über den Registratordienst zu Ziff. 2 und 3, nicht auch die allgemeine Vorschrift zu Ziff. 1. Dies hat der Vierte Senat in der Entscheidung vom 23. März 1960 - AP Nr. 61 zu § 3 TO.A - und in der Entscheidung vom 31. Oktober 1961 - 4 AZR 391/60 - ausgesprochen. Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Die Annahme, daß der Kläger auf dem Grundbuchamt überwiegend andere als Registraturgeschäfte erledigt hätte, scheitert an den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts.

Bei der sonach allein entscheidenden Frage, wie die Tätigkeit des Klägers in der Registratur zu bewerten ist, ist davon auszugehen, daß die Tätigkeitsmerkmale zu Ziff. 2 und 3 sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen. Die insoweit getroffene Entscheidung des Landesarbeitsge-

richts kann in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachgeprüft werden, ob das Gericht der Tatsacheninstanz die Rechtsbegriffe als solche verkannt hat oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Tarifnorm gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder allgemeine Bewertungsmaßstäbe verstoßen ist, insbesondere ob die Bewertung infolge Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG 4, 152). Solche Verstöße läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

Die Revision macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe trotz Beweisantritts die vom Kläger benannten Zeugen über dessen Tätigkeit nicht gehört. Dieser Revisionsangriff ist unbeachtlich. Die Tätigkeit des Klägers als solche war unstreitig. Welche Zeugen im einzelnen nicht vernommen worden sind und was sie bekundet haben würden, ist in der Revision nicht vorgetragen. Insoweit muß aber die Revisionsbegründung eine eingehende Darstellung enthalten. Fehlt sie - wie hier -, so ist der Revisionsangriff unbeachtlich.

Zur Fallgruppe "Leiter einer Registratur größeren Umfanges", deren Merkmale das Berufungsgericht nicht als erfüllt ansieht, führt es aus, eine Registratur habe nicht schon deshalb einen größeren Umfang, weil sie die Arbeitskraft eines in ihr tätigen Angestellten voll in Anspruch nehme; die vom Kläger verwaltete Registratur habe keinen größeren, über den durchschnittlichen hinausgehenden Umfang gehabt; sie habe sich nicht von den bei den 111 Amtsgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm bestehenden Registraturen dieser Art, also den Grundbuchregistraturen, unterschieden, sondern sei von normaler Größe. Diese Bewertung hält sich in dem der Tatsacheninstanz gegebenen Beurteilungsspielraum. Zu Unrecht macht die Revision geltend, Grundbuchregistraturen hätten stets einen größeren Umfang als die Registraturen anderer Abteilungen der Amtsgerichte. Ein solcher Erfahrungssatz besteht nicht; auch hebt die TO.A selbst in der VergGr. VI b nicht die Grundbuchregistraturen von den Registraturen anderer Abteilungen der Amtsgerichte ab.



Zu Unrecht will die Revision geltend machen, das Landesarbeitsgericht habe die Begriffe "besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit" (Fallgruppe oben 3) verkannt, indem es dem Zeugen W. gefolgt sei. Die Bewertungsmaßstäbe, die das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung der Aussage dieses Zeugen angelegt hat, widersprechen nicht der Norm. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, das Arbeitspensum des Klägers sei weder groß noch entsprechend schwierig gewesen. Dieses Arbeitspensum habe auch keine besonderen Kenntnisse oder Erfahrungen erfordert. Damit ist das Landesarbeitsgericht bei der Auslegung von den Tätigkeitsmerkmalen "besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit", die die Eingruppierung eines Registrarangestellten in der Gruppe VI b rechtfertigen könnten, ausgegangen. Es hat festgestellt, daß die überwiegende Tätigkeit des Klägers dessen Einreihung in die Gruppe VI b nicht rechtfertige. Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht bei dieser Beurteilung wesentliche Umstände übersehen oder § 286 ZPO verletzt hätte. Wenn das Landesarbeitsgericht den Aussagen des Zeugen W. gegenüber den Aussagen des Zeugen B. den Vorrang gegeben hat, so beruht das auf dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung; diese Beweiswürdigung ist in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Schröder

Riedel

Paulsen

